

**Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen
über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen
Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS)**

vom 24. Mai 2011, geändert durch die Satzung vom 10. Februar 2012

Inhaltsübersicht:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt
Voraussetzungen für die Beförderung
und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten**

- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Mindestentfernungen
- § 5 Rangfolge der Verkehrsmittel
- § 6 Zumutbare Wartezeit
- § 7 Begleitpersonen
- § 8 Bedingungen der notwendigen Beförderung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung
- § 9 Bedingungen der Beförderung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung

**Dritter Abschnitt
Verfahren der Kostenerstattung**

- § 10 Antrags- und Genehmigungsverfahren
- § 11 Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten
- § 12 Eigenanteilspflicht
- § 13 Erhebung des Eigenanteils
- § 14 Erlass des Eigenanteils

**Vierter Abschnitt
Regelungen zur Schülerbeförderung**

- § 15 Pflichten der Schüler
- § 16 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

**Fünfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 17 Datenschutz
- § 18 Sonderregelungen, Übergangsregelungen

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (nachfolgend ZVMS genannt) ist Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der öffentlichen Schulen und der staatlich anerkannten Ersatzschulen freier Träger auf dem Territorium der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgskreises.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt der Ort des überwiegend gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers bezogen auf das laufende Schuljahr.
- (2) Die nächstgelegene Schule im Sinne dieser Satzung ist die Schule der gewählten Schulart, die aufnahmefähig ist, den vom Schüler angestrebten Bildungsweg und Bildungsgang anbietet und die vom Schüler von seiner Wohnung aus mit dem geringsten Aufwand erreicht werden kann. Soweit für Schulen Schulbezirke oder Einzugsbereiche nach § 25 SchulG bestehen, sind diese verbindlich für die Bestimmung der nächstgelegenen Schule.
- (3) Die Mindestentfernung ist die kürzeste öffentliche Wegstrecke (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Diese Wegstrecke berechnet sich aus der Entfernung zwischen der Haustür des Wohngebäudes, in der sich die Wohnung des Schülers befindet, und dem nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.
- (4) Stundenplanmäßiger Unterricht ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet. Als stundenplanmäßiger Unterricht gilt insbesondere nicht die Teilnahme an Exkursionen, Schulsportfesten, Praktika, Arbeitsgemeinschaften oder die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen (wie Hort).
- (5) Wartezeit ist die Dauer von der fahrplanmäßigen Ankunft des Verkehrsmittels bis zum stundenplanmäßigen Unterrichtsbeginn oder vom stundenplanmäßigen Unterrichtsende bis zur fahrplanmäßigen Abfahrt des Verkehrsmittels.
- (6) Freigestellter Schülerverkehr im Sinne dieser Satzung ist die vom ZVMS organisierte Beförderung von Schülern auf ihrem Schulweg zum und vom stundenplanmäßigen Unterricht an die nächstgelegene Schule. Entsprechende Beförderungsverträge werden ausschließlich vom ZVMS mit entsprechenden Verkehrsunternehmen geschlossen.
- (7) Notwendige Beförderung im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung der Schüler, die zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Schule notwendig ist.
- (8) Notwendige Beförderungskosten im Sinne dieser Satzung sind Kosten, die der ZVMS für die Beförderung der Schüler zur Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht zwischen Wohnung und nächstgelegener Schule nach Maßgabe dieser Satzung trägt.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

Zweiter Abschnitt Voraussetzungen für die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der ZVMS trägt nach Maßgabe dieser Satzung die notwendigen Beförderungskosten,
 1. für Schüler, die
 - a) eine Grundschule, Mittelschule, eine Förderschule oder ein Gymnasium,
 - b) ein berufliches Gymnasium, das Berufsgrund- bzw. Berufsvorbereitungsjahr, eine Berufsfachschule, eine Fachschule oder eine Fachoberschule an einer berufsbildenden Schule,
 - c) eine staatliche genehmigte Ersatzschule in dem im § 1 genannten Gebiet besuchen
 2. für die notwendige Beförderung des Schülers zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule, um am stundenplanmäßigen Unterricht teilzunehmen und
 3. wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 4 bis 9 dieser Satzung vorliegen.

- (2) Für einen Schüler, der in Abweichung von Abs. 1 Nr. 2 nicht die nächstgelegene Schule besucht, aber alle anderen Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt, erstattet der ZVMS
 1. die Beförderungskosten, wenn die Beförderung zwischen der Wohnung des Schülers und der gewählten Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb des Geltungsbereichs des Beförderungstarifs des Verkehrsverbundes Mittelsachsen erfolgt,
 2. im Übrigen die notwendigen Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen Schule. In diesen Fällen erfolgt die Organisation der Beförderung nicht durch den ZVMS.

- (3) Eine Erstattung der Beförderungskosten ist ausgeschlossen,
 1. wenn ein Schüler
 - a) eine Schule des zweiten Bildungsweges gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 SchulG besucht,
 - b) auf Grund seines Fehlverhaltens gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 SchulG von der nächstgelegenen Schule ausgeschlossen wurde,
 - c) Lehrlingsentgelt bezieht,
 - d) eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhält,
 2. soweit Wege zwischen verschiedenen Unterrichtsstätten (Unterrichtswege) zurückgelegt werden müssen, auch wenn die Beförderung unmittelbar zwischen der Wohnung und der Unterrichtsstätte ohne Umweg über die regelmäßig besuchte Schule erfolgt,
 3. vorbehaltlich des Satzes 2 für Wege zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle der öffentlichen Verkehrsmittel oder der im Einzelfall durch den ZVMS festgelegten Haltestelle bei freigestelltem Schülerverkehr. Ausnahmen ergeben sich in entsprechender Anwendung des § 4 dieser Satzung,
 4. bei vorwiegend auswärtiger Unterbringung zu seiner meldeamtlich erfassten Hauptwohnung fährt (Wochenendheimfahrten).

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

§ 4

Mindestentfernungen

- (1) Als Voraussetzung für die Erstattung der Beförderungskosten gilt eine Mindestentfernung
 - a) von 2 km für Schüler der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4,
 - b) von 3 km für Schüler ab Klasse 5,soweit in Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eine Mindestentfernung gilt nicht für Schüler
 1. der Förderschulen für geistig Behinderte
 2. mit Behindertenausweis mit dem Merkmal AG (außergewöhnlich gehbehindert), dem Merkmal H (hilflos) oder dem Merkmal BI (blind).
- (3) Der ZVMS kann in Abweichung von Abs. 1 die notwendigen Beförderungskosten auf schriftlichen Antrag erstatten, wenn für Schüler auf dem Schulweg zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit besteht. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 5

Rangfolge der Verkehrsmittel

- (1) Schüler, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung erfüllen, haben zur notwendigen Beförderung grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.
- (2) Ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Beförderung mit entsprechenden Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs organisiert werden. Dies gilt insbesondere,
 1. wenn öffentliche Verkehrsverbindungen zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule fehlen,
 2. wenn die zumutbare Wartezeit nach § 6 dieser Satzung überschritten ist, oder
 3. für Schüler, die eine Förderschulen für geistig Behinderte besuchen.
- (3) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen des freigestellten Schülerverkehrs nicht möglich oder nicht zumutbar, können auf schriftlichen Antrag ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.
- (4) Der ZVMS kann Abweichungen von dieser Rangfolge festlegen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6

Zumutbare Wartezeit

- (1) Stundenplanmäßige Unterrichtsbeginn- und -endzeiten sind auf die Fahrzeiten der Verkehrsmittel abzustimmen. Ein Anspruch auf Anpassung der Fahrzeiten an individuelle Bedürfnisse besteht nicht.
- (2) Die zumutbare Wartezeit beträgt für Schüler
 1. der Grundschulen und Förderschulen bis Klasse 4 jeweils höchstens 45 Minuten vor Beginn und nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichts,
 2. der Klassen 5 bis 10 schultäglich insgesamt höchstens 90 Minuten,
 3. ab Klasse 11 schultäglich insgesamt höchstens 120 Minuten.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

- (3) Längere Wartezeiten sind zumutbar, wenn eine Veränderung des Fahrplanes nicht möglich oder wegen öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist. Mindestens eine Hinfahrt zur Schule und zwei Rückfahrten müssen in der in Abs. 2 genannten Wartezeit liegen.

§ 7 Begleitpersonen

Beförderungskosten für Begleitpersonen neben dem Fahrer werden in der Regel nur erstattet, wenn die zu befördernden Schüler eine Schule für Körperbehinderte, Geistigbehinderte oder für Erziehungshilfe besuchen und mindestens sechs Schüler im eingesetzten Kraftfahrzeug befördert werden.

§ 8 Bedingungen der notwendigen Beförderung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung

- (1) Für die notwendige Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist das vom ZVMS vorgegebene Tarifangebot des Verkehrsverbundes Mittelsachsen zu nutzen. Die zu benutzenden Fahrausweise werden entweder
 1. durch den ZVMS ausgegeben oder
 2. über die jeweilige Schule in Verantwortung des ZVMS ausgegeben.
- (2) Erfolgt die notwendige Beförderung ganz oder teilweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die nicht der Anwendung der Tarifangebote des Verkehrsverbundes Mittelsachsen unterliegen, hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte die dafür geltenden Fahrscheine selbst zu erwerben. In diesem Fall hat der Schüler die dafür entstehenden Kosten zu verauslagen.
- (3) Für die notwendige Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr sind die vom ZVMS ausgestellten Berechtigungsausweise zu benutzen.
- (4) Bei notwendiger Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen erstattet der ZVMS die Beförderungskosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch die notwendigen Beförderungskosten, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden. In begründeten Einzelfällen kann der Erstattungsanspruch durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe der notwendigen Beförderungskosten, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden, abgegolten werden.
- (5) Der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte hat den ausgegebenen Fahrausweis nach Abs. 1 oder den Berechtigungsausweis nach Abs. 3 unverzüglich dem ZVMS zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zur Genehmigung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtung nach Satz 1, ist der dem ZVMS entstehende Mehraufwand zu ersetzen.

§ 9 Bedingungen der Beförderungen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung

- (1) Für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung gilt § 8 Abs. 1, 2, und 5 entsprechend.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

- (2) Für die Beförderung auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattet der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten in Höhe der Kosten, die für die notwendige Beförderung bis zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die für die Beförderung notwendigen Fahrscheine hat der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte beim jeweiligen Verkehrsunternehmen selbst zu erwerben und die dafür entstehenden Kosten zu verauslagern.
- (3) Bei Beförderung auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung mit privaten Kraftfahrzeugen erstattet der ZVMS die Beförderungskosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß dem Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der jeweils geltenden Fassung, höchstens jedoch die notwendigen Beförderungskosten, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden. In begründeten Einzelfällen kann der Erstattungsanspruch durch Auszahlung einer Pauschale in Höhe der notwendigen Beförderungskosten, die bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstehen würden, abgegolten werden.

Dritter Abschnitt Verfahrensvorschriften

§ 10 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Die Beförderung des jeweiligen Schülers und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den ZVMS.
- (2) Die Genehmigung ist mit den für die Antragstellung zulässigen Vordrucken schriftlich zu beantragen. Die Vordrucke sind in den Schulen erhältlich und im Internetauftritt des Verkehrsverbundes Mittelsachsen veröffentlicht. Mit der Antragstellung sind die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags von Bedeutung sind. Soweit es erforderlich ist, sind auf Verlangen des ZVMS die nach dieser Satzung geforderten Nachweise vorzulegen.
- (3) Der erstmalige Antrag auf Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten ist
 1. für das neue Schuljahr bis 31. Mai des jeweiligen Jahres in dem das Schuljahr beginnt,
 2. im laufenden Schuljahr bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres möglich und ist mindestens drei Wochen vor Beförderungsbeginn beim ZVMS einzureichen. Eine Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt ist nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachweislichem Wohn- oder Schulortwechsel und Änderung des BAföG-Anspruches möglich. Entsprechendes gilt, wenn sich die Beförderungs- und Erstattungsvoraussetzungen im laufenden Schuljahr oder für das folgende Schuljahr ändern. Ein Wiederholungsantrag auf Erteilung der Beförderungsgenehmigung für das folgende Schuljahr gilt als zu unveränderten Bedingungen gestellt, wenn der antragsberechtigte Schüler bzw. Erziehungsberechtigte diesen nicht bis 31. Mai des jeweiligen Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, gegenüber dem ZVMS schriftlich widerrufen hat.
- (4) Mit dem Genehmigungsbescheid entscheidet der ZVMS insbesondere über die Beförderungsbedingungen, die Inanspruchnahme des jeweiligen Beförderungs-

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

mittels, die Art des Berechtigungsnachweises, die Höhe der zu erstattenden Beförderungskosten und die Höhe des Eigenanteils.

- (5) Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrags von Bedeutung waren, unverzüglich dem ZVMS schriftlich mitzuteilen. Mit der Änderung sind sämtliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen, die für die Bearbeitung der Änderung erforderlich sind.
- (6) Die Genehmigung wird für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag eines Schuljahres erteilt, für das die Beförderung und Erstattung der notwendigen Beförderungskosten beantragt wurde. Soweit die Genehmigung gemäß Abs. 3 Nr. 2 beantragt wurde, gilt die Genehmigung erst ab dem ersten des Monats, der auf den Monat des Antragseingangs beim ZVMS folgt. Die Genehmigung kann eine andere Geltungsdauer bestimmen.
- (7) Soweit ein Eigenanteil erhoben wird, werden die Fahrausweise bzw. Berechtigungsausweise erst nach dessen vollständigen Zahlungseingang bzw. bei Gewährung einer Ratenzahlung nach Zahlungseingang der ersten Rate ausgereicht. Im Übrigen werden die Berechtigungsausweise mit Versendung der Genehmigung ausgereicht.

§ 11

Abrechnung der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Bei der notwendigen Beförderung
 1. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung und
 2. mit dem freigestellten Schülerverkehr gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzungträgt der ZVMS die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 12 ff. dieser Satzung.
- (2) Bei der notwendigen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 oder § 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Beförderung unter Vorlage der Originalfahrtscheine zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs vom anspruchsberechtigten Schüler bzw. Erziehungsberechtigten beim ZVMS abzurechnen. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung entsprechend Satz 1 monatlich erfolgen.
- (3) Bei der notwendigen Beförderung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung und bei der Beförderung gemäß § 9 Abs. 2 oder 3 dieser Satzung sind die notwendigen Beförderungskosten zweimal jährlich jeweils nach Ende des Schulhalbjahrs bzw. Schuljahrs vom anspruchsberechtigten Schüler bzw. Erziehungsberechtigten beim ZVMS abzurechnen. Dabei ist der Anspruch spätestens drei Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes geltend zu machen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abrechnung entsprechend Satz 1 monatlich erfolgen.
- (4) Auf der Grundlage der Abrechnungen gemäß Abs. 2 und 3 erstattet der ZVMS dem anspruchsberechtigten Schüler beziehungsweise Erziehungsberechtigten die notwendigen Beförderungskosten unter Beachtung der §§ 12 ff. dieser Satzung durch Überweisung auf das in der Abrechnung angegebene Konto.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

§ 12

Eigenanteilspflicht

- (1) Jeder Schüler hat unabhängig vom Beförderungsmittel, von Unterrichtstagen und von der tatsächlichen Beförderung pro Schuljahr einen Eigenanteil von den notwendigen Beförderungskosten in Höhe von 80,00 EUR (10 Monate von September bis Juni zu je 8,00 EUR) zu tragen.(2) Die Pflicht, den Eigenanteil zu tragen
1. entsteht jeweils mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres, frühestens jedoch ab dem Tag, an dem die erteilte Genehmigung gemäß § 10 Abs. 6 dieser Satzung gilt,
 2. endet jeweils am letzten Unterrichtstag des Schuljahres, wenn nicht in der erteilten Genehmigung etwas anderes bestimmt ist.
- Eine Änderung der Berechnungsgrundlage des Eigenanteils wird zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats wirksam.
- (3) Schuldner des Eigenanteils ist der Schüler bzw. sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten. Mehrere Schuldner des Eigenanteils haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Erhebung des Eigenanteils

- (1) Der Eigenanteil gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung wird durch Bescheid für das gesamte Schuljahr durch den ZVMS gegenüber dem Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten erhoben, wenn die Beförderung auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 und 2 oder § 9 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfolgt. Der Eigenanteil ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Für den Fall, dass eine Genehmigung im laufenden Schuljahr erteilt wird, erfolgt die Festsetzung des Eigenanteils in einem Zahlungsbetrag. Die Zahlungsfrist wird im Bescheid bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag bis zum Ablauf des jeweiligen Schuljahres in monatlichen Raten gezahlt werden. Soweit es für die Entscheidung des Antrages erforderlich ist, sind die Nachweise durch den Antragsteller beizubringen.
- (2) Wird gemäß § 8 Abs. 5 dieser Satzung der Fahr- oder Berechtigungsausweis nachweislich auf Grund von Wohnort- und/oder Schulortwechsel dem ZVMS zurückgegeben, wird dem Schüler der Eigenanteil gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung anteilig zurückerstattet. Der Anspruch auf Rückerstattung des Eigenanteils wird zum Ersten des folgenden Monats auf den Zugang des zurückgegebenen Fahr- oder Berechtigungsausweises beim ZVMS wirksam. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, ist eine Rückerstattung des Eigenanteils ausgeschlossen.
- (3) Die notwendigen Beförderungskosten, die auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 oder 4, des § 9 Abs. 2 oder 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 dieser Satzung entstanden sind, werden abzüglich des Eigenanteils gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung erstattet.

§ 14

Erlas des Eigenanteils

Der Eigenanteil gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung ist höchstens für zwei Kinder einer Familie / eines Alleinstehenden, und zwar für die beiden ältesten Kinder zu tragen, für die der ZVMS nach dieser Satzung notwendige Beförderungskosten trägt.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

Vierter Abschnitt Regelungen zur Schülerbeförderung

§ 15 Pflichten der Schüler

- (1) Jeder Schüler hat sich zum Schutz von Personen und Sachen bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und im freigestellten Schülerverkehr so zu verhalten, dass andere Fahrgäste und insbesondere der Fahrer nicht belästigt und gefährdet werden und das Fahrzeug nicht beschädigt wird. Wenn ein Schüler eine Verpflichtung nach Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt und andere Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, kann der ZVMS
 1. diesem Schüler die notwendigen Beförderungskosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln befristet oder auf Dauer versagen,
 2. diesen Schüler von der notwendigen Beförderung mit dem freigestellten Schülerverkehr befristet oder auf Dauer ausschließen.Der ZVMS hat insbesondere vor seiner Entscheidung den betroffenen Schüler, bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten, zu hören.
- (2) Die Schüler haben bei der Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln und freigestelltem Schülerverkehr ihre gültigen Fahr- bzw. Berechtigungsausweise mit sich zu führen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (3) Jeder Schüler hat mit dem ihm ausgereichten Fahr- oder Berechtigungsausweis gemäß § 10 Abs. 7 dieser Satzung ordnungsgemäß umzugehen, insbesondere vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Für Fahrausweise gemäß § 8 Abs. 1 und Berechtigungsausweise gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung, die auf Grund unsachgemäßen Umgangs neu ausgestellt werden müssen, gelten für den Schüler die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Mittelsachsen oder die Verwaltungskosten gemäß der geltenden Kostensatzung des ZVMS.

§ 16 Zusammenarbeit mit Schulen und Schulträgern

- (1) Schulen und Schulträger sollen die Unterrichtszeiten mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel und des freigestellten Schülerverkehrs abstimmen. Dabei sollten die regionalspezifischen Verkehrsspitzenzeiten berücksichtigt und ein gestaffelter Unterrichtsbeginn der Schulen angestrebt werden.
- (2) Sollten Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder Fahrzeiten des freigestellten Schülerverkehrs für das kommende Schuljahr erforderlich werden, können die Schulen und/oder Schulträger diese dem ZVMS schriftlich anzeigen. Die jeweilige Anzeige muss bis spätestens zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr erfolgen. Spätere Anzeigen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Fahrplan- bzw. Fahrzeitenänderung besteht auch bei fristgerechter Anzeige nicht.
- (3) Die frei beweglichen Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens acht Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Fahrten des freigestellten Schülerverkehrs, die auf Grund schulorganisatorischer Gründe an einzelnen Tagen nicht benötigt werden, hat die Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens drei Arbeitstage vorher, schriftlich anzuzeigen.

Information – Satzungstext mit eingearbeiteten Änderungen

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17 Datenschutz

Zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten und zur Festlegung des Eigenanteils nach dieser Satzung ist der ZVMS befugt, die erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erheben und zu verwenden.

§ 18 Sonderregelungen, Übergangsregelungen

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält die Befugnis, notwendige Sonderregelungen in Fällen, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig geregelt sind, im Sinne der Satzung bzw. gemäß deren grundsätzlichen Leitlinien zu entscheiden.
- (2) Wurden in Einzelfällen für Schüler Entscheidungen durch den Erzgebirgskreis und die Landkreise Mittelsachsen oder Zwickau als bisherige Aufgabenträger auf deren Satzungsgrundlagen getroffen und liegt deren Geltungsdauer über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung hinaus, so hat diese erteilte Genehmigung Fortbestand bis zum Ablauf des festgelegten Zeitraumes.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Zur Vorbereitung des Schuljahres 2011/2012 werden die zuständigen Stellen des ZVMS ermächtigt, das organisatorische und verwaltungstechnische Verfahren nach dieser Satzung nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung anzuwenden und danach zu verfahren.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung treten – soweit nicht gemäß § 18 Abs. 2 weitergehende Einzelfallentscheidungen ihre Gültigkeit beibehalten, gleichzeitig die
 1. Satzung des Landkreises Mittelsachsen über die Regelung der Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Mittelsachsen (SBKS) vom 12. März 2009
 2. Satzung des Landkreises Zwickau über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten im Landkreis Zwickau (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 26. Februar 2009, geändert durch Satzung vom 7. Mai 2009 und die Satzung vom 3. Juni 2010
 3. Satzung des Erzgebirgskreises zur Übernahme der notwendigen Schülerbeförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung) vom 5. Februar 2009außer Kraft.

Die Satzung des ZVMS über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 24. Mai 2011 wurde am 9. Juni 2011 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 23/2011, S. 242ff, veröffentlicht und ist am 10. Juni 2011 in Kraft getreten.

Die Satzung zur Ersten Änderung der Satzung des ZVMS über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungssatzung – SBS) vom 10. Februar 2012 wurde am 22. März 2012 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 12, S. A138, öffentlich bekannt gemacht und die Änderungen treten zum 23. März 2012 in Kraft.